

**Vierte Ordnung
über das Verfahren zur Berufung
von Professorinnen/Professoren
und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11. Februar 2008**

Artikel I

Die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 (AB Uni 2008/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. März 2016 (AB Uni 2016/09), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei Juniorprofessuren soll die Berufungskommission nach Rücksprache mit dem Dekanat zugleich mit ihrem Berufungsvorschlag empfehlen, in welcher Weise die Bewährung auf der Stelle im Rahmen der Zwischenevaluation festgestellt wird. Gleiches gilt auch für Vorgaben zur Feststellung, ob die Vorgaben für die Entfristung einer Professur eingehalten wurden. Hierzu kann der Fachbereichsrat allgemeine Maßgaben beschließen. Die Empfehlung der Berufungskommission soll in der Berufungsvereinbarung berücksichtigt werden.

2. § 3 Abs. 6 S. 4 1. Hs. wird wie folgt geändert:

Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11c Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen und im Abschlussbericht der Berufungskommission zu benennen;

3. § 3 Abs. 8 S. 2 wird wie folgt geändert:

Externe im Sinne des Satzes 1, die Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen sind, können nicht zugleich mit der Erstellung der gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegenden Gutachten beauftragt werden.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Berufungsvorschlag für Professuren bedarf nach Stellungnahme des Rektorats der Zustimmung des Senats. Über Berufungsvorschläge für Juniorprofessuren berichtet das Rektorat dem Senat vor Ruferteilung.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Berufungsverfahren, in denen die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, sind in den Ausschreibungstext über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen.

(2) In solchen Berufungsverfahren ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstands des UKM, in der

Regel die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor, beratendes Mitglied der Berufungskommission.

- (3) An der Vorstellung von Bewerberinnen/Bewerbern vor der Berufungskommission kann der Vorstand des UKM teilnehmen; bei auswärtigen Visitationen kann außer dem beratenden Mitglied eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des Vorstands die Kommission begleiten. Der Vorstand erhält zuvor Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber. Er kann zusätzliche Verfahrenselemente vorsehen, um die Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben festzustellen. Die Berufungskommission wird durch das beratende Mitglied über Erkenntnisse dieses Verfahrens informiert. Zur Vorstellung vor der Berufungskommission und vor dem Vorstand des UKM ergeht eine gemeinsame Einladung.
- (4) Die Entscheidung über die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 HG wird innerhalb von drei Wochen abgegeben, nachdem die Berufungskommission sich durch Beschluss auf diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber verständigt hat, die für eine Berufsliste vorgesehen werden sollen, und der Vorstand des UKM hierüber informiert wurde. Eine Verweigerung des Einvernehmens muss gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 HG begründet werden. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Schiedskommission gemäß § 16 Abs. 2 der Universitätsklinikum-Verordnung. Die abschließende Entscheidung der Berufungskommission über die Reihung der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt ohne beratende Mitglieder im Sinn des Abs. 2.
- (5) Wenn die Regelung des Abs. 4 S. 1 nicht eingehalten wird, muss die Berufungskommission das Verfahren unterbrechen und Rektorat und Senat darüber berichten.

Die bisherigen Abs. 6-8 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 9-12 werden zu Abs. 6-9. Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der Abs. 1-5 gelten befristet 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungssatzung.

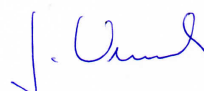
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.11.2017. Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Münster, den 08.01.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels